

HWRM-Aufgabenfeld:

Vermeidung

Maßnahmen-Bez.: Nr. 308.1

Information von Betreibern von AwSV-Anlagen und Abwasseranlagen sowie Verifizierung der betrieblichen Aktivitäten zur Hochwassergefahrenabwehr

Warum diese Maßnahme?

Sobald Wasser in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) oder in Abwasseranlagen eintritt, erhöht sich die Gefahr von zusätzlichen Schäden durch ein Hochwasserereignis (siehe Abb. 1). Sollten Stoffe austreten, besteht die Gefahr der Verunreinigung von Gebäuden, des Gewässers und der Umwelt. Durch Information der Betreiber/ Eigentümer über die Hochwassergefahr können Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden.



Abb. 1: Aufgeschwommener Dieseltank einer Eigenverbrauchstankstelle beim Hochwasser 2013. Quelle: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Allgemeine Darstellung zur Informationsvorsorge

Situation / Anlass:

Insbesondere im Gewerbe und in der Industrie finden wassergefährdende Stoffe Anwendung, wie z. B. Wasch- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Dünger, Lacke und Klebstoffe oder Mineralölprodukte wie Heizöl, Diesel und Benzin. Um die Umwelt und insbesondere das Grundwasser und die Oberflächengewässer vor einer Verunreinigung zu schützen, unterliegen AwSV-Anlagen besonderen Rechtsvorschriften (z. B. Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV), Verwaltungsvorschriften, technischen Regeln und Merkblättern. Gemäß AwSV müssen Anlagen in Überschwemmungsgebieten besonders hohe Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen. Dies betrifft Tätigkeiten des Lagerns, Abfüllens, Umschlagens, Herstellens, Behandeln, Verwendens und des Beförderns in Rohrleitungen. Auch müssen Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass "eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist."

Lösung / Maßnahme:

Die AwSV legt die Anforderungen für Anlagenbetreiber zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fest. In dieser Verordnung wird über die sogenannten Betreiberpflichten der Eigenverantwortlichkeit des Anlagenbetreibers ein hoher Stellenwert zugewiesen. Dies betrifft auch den hochwassersicheren Bau und Betrieb von Anlagen in Überschwemmungsgebieten.

Um sicher zu stellen, dass die Betreiberpflichten und die konkreten materiellen Anforderungen durch die Anlagenbetreiber in Überschwemmungsgebieten bekannt sind, obliegt es unter anderem den Städten und Gemeinden über die lokalen Hochwasserrisiken zu informieren. Diese Informationsvorsorge kann auf verschiedensten Wegen stattfinden (z. B. mittels Informationsveranstaltungen, persönlicher Beratung/Termine, Flyer, Broschüren) und sollte zwischen der Kreisverwaltungsbehörde und der Stadt/Gemeinde abgestimmt sein.

Allgemeine Darstellung zur hochwassersicheren Heizöllagerung (Abb. 2 und 3)

Situation / Anlass:

Heizöl ist ein häufig genutzter Energieträger, der bei Austritt jedoch erheblichen Schaden an Gebäuden und Gewässern anrichten kann. Gemäß § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn andere, weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten nicht zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt das Neuerrichtungsverbot, wenn die Voraussetzungen des § 78c Abs. 2 S. 1 WHG vorliegen. Dort ist die Absicht der Neuerrichtung mindestens sechs Wochen vorher anzuzeigen; die zuständige Behörde hat dann entsprechend Zeit, dies explizit zu untersagen.

Am 5. Januar 2018 bereits vorhandene Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind diese vom Betreiber bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Daher muss bei Heizölverbraucheranlagen in Bereichen, die durch Hochwasser gefährdet sind, auf deren Hochwassersicherheit geachtet werden.

Bayerisches Landesamt für Umwelt						
Wasser						
Übersicht bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete						
Stand: 19.03.2019						
(ohne Gewähr, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Fußnoten siehe letzte Seite)						
az-Nr./ Gefahrgut-	Hersteller bzw. Zulassungsinhaber	Zulassungsgegenstand	Raumh. halt in Liter	Aufteilung	Auftriebsicherung (AIS)	Zulässige wassergefährdende Stoffe
Z-38.12-41 19.09.2022	Rielbergwerke GmbH & Co. KG Bahnhofstr. 55 33397 Rielberg	Doppelwandige kubische Behälter (Stahl) Multitank MT... (für Heizöl auch Systeme bis zu 5 Behälter)	900 bis 2.400	o. i. in Gebäuden	- Behälter sind mit U-Stahlprofilen in Betonfundamenten ≥ 0,25 m zu verankern (Abmessungen und Tragfähigkeit lt. Zulassung) - Wasserstand bis 3 m über Fundamentanschluss	gemäß DIN 6601, BAA-Liste etc. mit dem jeweiligen Werkstoffverträge; u.a. Heizöl (EL, EL A, FAME), Diesellose, Ölkraftstoffe

Abb. 2: Auszug aus der „Übersicht bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete“ des LfU.

Lösung / Maßnahme:

Die sicherste Maßnahme ist die Aufstellung der Anlagen über dem errechneten Hochwasserspiegel. Falls dies nicht möglich ist, gibt es zwei Möglichkeiten, um Heizölbehälter vor Hochwasser zu schützen:

1. *Sicherung des Lagerraumes vor eindringendem Wasser*
 2. *Sicherung der Anlage gegen Aufschwimmen und Wasserdruck*
- Beide Möglichkeiten sind im Ratgeber „Sichere Heizöllagerung im Überschwemmungsgebiet“ des LfU erklärt (Abb. 3). Dieser kann als eine Informationsquelle bei der Information der Betreiber verwendet werden.



Abb. 3: UmweltWissen: Ratgeber „Sichere Heizöllagerung im Überschwemmungsgebiet“ des LfU.

Das Wichtigste zu dieser Maßnahme auf einen Blick

Die Betreiber von AwSV- und Abwasseranlagen (kommunal, industriell) sollen auf vorhandene Hochwassergefahren an ihrem Standort hingewiesen werden. Diese Information kann auf verschiedensten Wegen stattfinden (Informationsveranstaltungen, persönliche Beratung, Flyer, Broschüren, Internetportale). Neben dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (www.iug.bayern.de), der zur Verortung der Betriebe in den Hochwassergefahrenflächen genutzt werden kann, stehen auch verschiedene Materialien zu Vorsorgemaßnahmen zur Verfügung (siehe oben und unter „weitere Informationen“). Generell gilt, dass der Betreiber einer Anlage, in der mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig zu kontrollieren hat. Bei prüfpflichtigen Anlagen ist die Eigenüberwachung durch die Fremdüberwachung eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu ergänzen. Der Prüfauftrag ist vom Anlagenbetreiber einem Sachverständigen bzw. einer Sachverständigen-Organisation (SVO) rechtzeitig zu erteilen. Die Überwachungs- und Prüfpflichten sind in der AwSV geregelt. Betreiber von Abwasseranlagen gemäß § 1 Nr. 4 und 5 Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) haben anlagenbezogene Untersuchungen und Überprüfungen der Behandlungsteile einschließlich deren Bestandteile auf ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise durchzuführen. Die Untersuchungs- und Überprüfungs-pflichten sind in der EÜV geregelt.

Verantwortlich für die Umsetzung (Federführung)	Kooperationspartner
<p>Federführend für die Information der Betreiber von AwSV-Anlagen und Abwasseranlagen sind neben den Städten und Gemeinden die Kreisverwaltungsbehörden.</p> <p>Die Verifizierung der betrieblichen Aktivitäten zur Hochwassergefahrenabwehr obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.</p>	<p>Die Mitwirkung weiterer Akteure ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen hilfreich oder notwendig. Dies sind neben anderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreiber von AwSV-Anlagen • Betreiber von Abwasseranlagen • Sachverständigenorganisationen / Fachbetriebe / Behälterhersteller • Landesamt für Umwelt / Untere Naturschutzbehörde
Synergien der Maßnahmen	Hemmnisse / mögliche Konflikte / Lösungsmöglichkeiten
<p>Im Falle von Reparatur- und Erneuerungsbedarf an Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten sollte stets die Umstellung auf andere Energieträger geprüft werden. Bei anstehenden baulichen Arbeiten an den Gebäuden oder im Bereich der Heizöllagerräume bietet sich eine Kombination mit Vorsorgemaßnahmen zur Hochwassersicherheit an.</p>	<p>Für die Überwachung von AwSV-Anlagen und Abwasseranlagen sind die Aufstellung eines Überwachungsplanes mit verbindlichen Kontrollintervallen sowie eine gute Koordinierung der gemeinsamen Überwachung mit Nachbarkommunen bei komplexeren Anlagen vorteilhaft.</p>
Rechtlicher Rahmen / Bindung / Voraussetzungen	Unterstützung / Fördermöglichkeiten
<ul style="list-style-type: none"> • WHG: §§ 5, 62, 63, 78, 78a, 78c (Wasserhaushaltsgesetz: Sorgfaltspflicht, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung, Heizölverbraucheranlagen) • BayWG: Art. 37 (Bayerisches Wassergesetz: Unterhaltungspflicht) • BImSchG: §§ 13, 17 (Bundes-Immissionsschutzgesetz: Genehmigung, Nachträgliche Anordnungen) • AwSV: §§ 2 Abs. 33, 46, 50, 68 ff, Anlagen 5 und 6 (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Begriffsbestimmungen, Anzeige-, Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers, Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, bestehende Anlagen) • EÜV (Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Generelle Informationen zu Fördermöglichkeiten sind in den „Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (RZWas 2018) zusammengefasst.

Vorrangige Wirkung der Maßnahme	Weitere Informationen
<ul style="list-style-type: none">• Szenarien: HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}• Schutzgüter: Mensch, Umwelt, Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none">• Infoportal Hochwasser: www.hochwasserinfo.bayern.de• Internetangebot des LfU: Informationen zu Sachverständigenorganisationen• Kommission für Anlagensicherheit (2012): TRAS 310 Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser

Haben Sie weitere Praxisbeispiele?

Wenn Sie diese als Erläuterung der Maßnahme bereitstellen möchten, melden Sie sich bitte beim Landesamt für Umwelt, Referat 69.